

Niedersächsischer Leichtathletik – Verband e.V.

Ehrungsordnung

Stand: 08.12.2007

(Beschluss des Verbandsrats vom 09.09.1995,
Änderungen durch Verbandsrat am 21.11.1998, 25.11.2000 und 8.12.2007)

I.

Der Niedersächsische Leichtathletik-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik

- a) Ehrenpräsidenten ernennen;
- b) Ehrungen vornehmen;
- c) Ehrungen beim Deutschen Leichtathletik-Verband beantragen.

II.

1. Zum Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ausgeschiedene Präsidenten des NLV ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Verbandsrat.
2. Die Entscheidung zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten fällt der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.

III.

1. Mit dem Walter-Weiss-Ehrenpreis können auf Vorschlag des Präsidenten Personen für besondere Leistungen und außerordentliche Verdienste in der Führung der niedersächsischen Leichtathletik geehrt werden. Die Entscheidung fällt der Verbandsrat.
2. Die Verleihung wird in der Regel auf dem Verbandstag vorgenommen.

IV.

1. Mit der Ehren-Medaille des NLV können auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsrates Personen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik in Niedersachsen außerordentlich verdient gemacht haben. Die Entscheidung fällt der Verbandsrat.
2. Die Ehren-Medaille des NLV kann im Verlaufe eines Jahres nicht mehr als dreimal verliehen werden.
3. Die Ehrung wird auf dem Verbandstag oder in einem anderen, der Bedeutung der Ehrung angemessen Rahmen vorgenommen.

V.

1. Mit der Goldenen Ehrennadel mit Rubin des NLV können auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsrates Personen geehrt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Leichtathletik in Niedersachsen verdient gemacht haben und bereits mit der DLV-Ehrennadel in Gold ausgezeichnet wurden. Die Goldene Ehrennadel mit Rubin kann weiterhin an aktive Sportler für besondere Leistungen im Wettkampf verliehen werden (z.B. Gewinn einer Medaille bei Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen).
2. Die Entscheidung fällt der Verbandsrat.
3. Die Goldene Ehrennadel mit Rubin kann im Verlaufe eines Jahres nicht mehr als sechsmal verliehen werden.
4. Die Ehrung wird in einem, der Bedeutung der Ehrung angemessen Rahmen vorgenommen.

VI.

1. Das Präsidium kann auf Vorschlag von Kreis- oder Bezirksvorsitzenden oder Präsidiumsmitgliedern an besonders verdienstvolle, in Niedersachsen ehrenamtlich Tätige, die in gleicher Dauer einem Mitgliedsverein des NLV angehören, die Goldene Ehrennadel des NLV verleihen und die Goldene Ehrennadel des DLV beantragen.
2. Folgende Fristen bzw. Bedingungen sollen eingehalten werden:
 - a) die Verleihung der Goldenen Ehrennadel des NLV erfolgt nach mehr als 12-jähriger Tätigkeit und nach einer erfolgten Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel des NLV.
 - b) der Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel des DLV erfolgt frühestens 4 Jahre nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel des NLV.

- c) Grundsätzlich gelten die oben genannten Fristen, über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

VII.

1. Das Präsidium kann auf Vorschlag von Kreis- oder Bezirksvorsitzenden oder Präsidiumsmitgliedern an besonders verdienstvolle, in Niedersachsen ehrenamtlich Tätige die Silberne Ehrennadel des NLV verleihen und die Silberne Ehrennadel des DLV beantragen.
2. Folgende Fristen bzw. Bedingungen sollen eingehalten werden:
 - a) die Verleihung der Silbernen Ehrennadel des NLV erfolgt nach mehr als 5-jähriger Tätigkeit;
 - b) der Antrag auf Verleihung der Silbernen Ehrennadel des DLV erfolgt frühestens 3 Jahre nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel des NLV.
 - c) Grundsätzlich gelten die oben genannten Fristen, über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

VIII.

1. Das Präsidium kann auf Vorschlag von Kreis- oder Bezirksvorsitzenden oder von Präsidiumsmitgliedern Veranstalter von Leichtathletikveranstaltungen und Volkslaufveranstaltungen mit einer Ehrengabe ehren. Die Ehrung erfolgt nur an NLV-Mitgliedsvereine.
2. Die Ehrung von Veranstaltern von Leichtathletikveranstaltungen soll frühestens nach 10 Jahren und sodann nach jeweils 5 Jahren erfolgen.
3. Die Ehrung von Veranstaltern von Volksläufen soll frühestens nach 25 Jahren und sodann nach 35 und 50 Jahren erfolgen.

IX.

Der Präsident kann auf Vorschlag von Präsidiumsmitgliedern an aktive Sportler mit nationalen oder internationalen herausragenden sportlichen Leistungen die Ehrennadel in Gold verleihen.

X.

Anträge auf Ehrungen sind mit einer Stellungnahme des Bezirksvorsitzenden (mit Ausnahme der Artikel II bis IV) auf dem DLV-Vordruck "Ehrungsantrag" in der Regel bis zum 31.10. eines Jahres an den NLV zu richten.

XI.

Die Ehrungen sind, ggf. nach Absprache mit dem Antragsteller, in einem würdigen Rahmen vorzunehmen.

XII.

1. Ehrungen sind durch eine Urkunde zu bestätigen.
2. Die Ehrungen werden in dem offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht.

XIII.

Ehrungen können vom Verbandsrat aberkannt werden.